

Merkblatt zum Aufmaßbogen

Gemäß § 9a Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Südstormarn (Betrags- und Gebührensatzung) werden für die Ableitung von Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen bebauten und befestigten Niederschlagsflächen erhoben, wenn von diesen Wasser in die Anlage fließt. Gemäß § 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung hat der Gebührenpflichtige die zur Gebührenberechnung nötigen Angaben, insbesondere die Flächengrößen nach Abs. 1, auf Anforderung binnen eines Monats aufzugeben.

1. Was genau heißt das nun für Sie?

Nachdem nun die Endabnahme Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt ist, ist es notwendig, den aktuellen Stand Ihrer Bebauung festzuhalten, um die Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser durchführen zu können. Satzungsgemäß fordert der Zweckverband Sie daher auf, anhand des beiliegenden Aufmaßbogens die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Bitte tragen Sie in den Aufmaßbogen alle bebauten und befestigten Flächen auf Ihrem Grundstück getrennt nach „Entwässern in die Regenwasserkanalisation“ und „Versickern auf dem Grundstück“ ein.

2. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaute** Flächen gelten alle Grundflächen, die mit einem Gebäude (Wohn- und Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen, etc.) bebaut sind, sowie die durch sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer, etc.) überbauten Flächen.

Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt).

Als **befestigte** Flächen gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u.a. betonierete und asphaltierte Flächen, Pflastersteine (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine mit Abflussmöglichkeit, Ökopflaster.

Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Entscheidend ist nur, ob Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird.

3. Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die Kanalisation oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdische Ableitung erfolgen.

Beispiel: Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über die befestigte oder bebaute Fläche eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort über die Straßenentwässerung in die Kanalisation.

Auch wenn von Ihrem Grundstück kein Niederschlagswasser eingeleitet wird weil alles versickert, benötigt der Zweckverband Ihre Rückmeldung, um die derzeit vorliegenden Daten prüfen und ggf. ändern zu können.

4. Hinweis

Sie werden darauf hingewiesen, dass alle Angaben bezüglich eines evtl. Nachweises der tatsächlich vorhandenen bebauten und befestigten Flächen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen haben. Der Zweckverband Südstormarn behält sich vor, Ihre Angaben vor Ort zu überprüfen.

Außerdem hat der Gebührenpflichtige gemäß § 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung die zur Gebührenberechnung nötigen Angaben, insbesondere die Flächengrößen nach Abs. 1, auf Anforderung binnen eines Monats aufzugeben. Wenn der Gebührenpflichtige dem vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, so handelt er ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.